

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 9%.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 142

Diez, Freitag den 21. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Der Vorsitzende des Pferde- und
Rindviehversicherungsvereins
Königlicher Landrat

J.-Nr. II. 6268.

Diez, den 15. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Pferde- und
Rindviehversicherungsvereins für den Unterlahn-Kreis findet am

**Mittwoch, den 3. Juli 1918,
nachmittags 3 Uhr**

im Gasthaus des Herrn Jakob Diehl hier, Marktplatz, statt.
Die Mitglieder der Vereine werden dazu hiermit ergebenst
eingeladen.

Tagesordnung.

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage der
Vereine.
2. Prüfung der Jahresrechnungen für 1917.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1918.
4. Neuwahl der Mitglieder der Schiedsgerichte.
5. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Thon.

I. 7879.

Diez, den 18. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Neben den Berufsberatern für die Kriegsbeschädigten-
Fürsorge Herren Eichmeister Reusch in Diez und Rentner
Hick in Bad Ems hat sich der Kreisverband für Handwerk
und Gewerbe des Unterlahn-Kreises in Diez bereit erklärt,
Kriegsbeschädigten geeignete Beschäftigung nachzuweisen.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bemerke ich, daß sich
die Geschäftsstelle des Kreisverbandes in Diez, Dranien-
steinerstraße Nr. 11, befindet.

Der Königl. Landrat.

Verordnung

über den Verkehr mit Stroh und Häcksel
aus der Ernte 1918.

Vom 6. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt
2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar
600 000 Tonnen bis 30. September 1918, 400 000 Tonnen
bis 31. Dezember 1918, 900 000 Tonnen bis 31. März 1919
und 400 000 Tonnen bis 30. Juni 1919 aufzubringen und
abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts be-
stimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und
wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär
des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten
und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernte-
flächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-
Lothringens erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß
§ 17 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom
13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Liefe-
rungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Liefe-
rungsverbände haben die Unterverteilung auf die Gemein-
den und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die
einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände
können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittel-
bar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der
bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von
600 000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchge-
führt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis
zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die
Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S.
129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des
Strohes entsprechende Anwendung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten kann die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeiführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretär des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 2 getroffenen Verteilung, welcher Teil des Lieferungssolls eines jeden Bundesstaats für die Versorgung des Heeres dienen soll und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaates zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Strohes besondere, den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungssoll erfüllt ist.

§ 9.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 aufzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das von der Heeresverwaltung für jeden Probiantsort eingeseetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Gemenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Vorschriften der §§ 1 bis 9 auf Stroh anderer Fruchtarten, mit Ausnahme des im § 11 genannten Strohes, ausdehnen.

§ 11.

Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen anderen abgeben will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 12.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festsetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 13.

Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; ferner entscheidet es über alle Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, endgültig.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 12). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 14.

Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 11 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der auf Grund des § 13 festgesetzte Preis nicht überschritten werden. Der Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 15.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer den ihm nach §§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Baldow.

3.-Nr. Pr. 1. 12. J. 1257.

Biesbaden, den 12. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Fürsterstelle Ragenelobogen in der Rgl. Oberförsterei Ragenelobogen, mit dem Wohnsitz in Ragenelobogen Kreis Unterlahn, gelangt mit dem 1. Oktober 1918 zur Neubesetzung.

Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Allendorf, Ragenelobogen, Ebertshausen, Rlignelbach und Ergeshausen mit einer Größe von 734 Hektar umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mark, steigend von der Stellenübertragung ab von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis zum Höchstbetrag von 2400 Mark, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 Rm. Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mark bzw. 100 Mark bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mark bzw. 100 Mark beim Ruhegehalt anzurechnen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probefristzeit.

Bewerbungen sind bis zum 15. August ds. Js. an den königlichen Forstmeister Herrn D. Kempis in Ragenelobogen zu richten.

Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Springorum.

Nichtamtlicher Teil

Der Gesetzentwurf über die Steuerpflicht.

WTB. Berlin, 19. Juni. Der Hauptausschuß des Reichstages beendete heute die erste Lesung des Ge-

setzentwurfes über die Steuerpflicht. Der Ausschuß gab dem § 1 Abs. 1 folgende Fassung: „Angehörige des Deutschen Reiches bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern sowohl des Reiches wie der Bundesstaaten unterworfen.“ § 21 erhielt nachstehenden Wortlaut: Auf Antrag erfolgt Freistellung von der nach § 1 begründeten Verpflichtung, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt oder wenn die Ablehnung des Antrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Die Freistellung kann zunächst für einen kürzeren Zeitraum als den der Geltungsdauer dieses Gesetzes (die Vorlage sagte: „als den fünfjährigen Zeitraum“) erfolgen; eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht in diesem Falle nicht. Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die über den Antrag zu entscheiden haben, und die zulässigen Rechtsmittel.

Amerika.

WTB. Bern, 18. Juni. Bezeichnend für die drakonische Art, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Zeit eine jede der Regierung unerwünschte Kritik unterdrückt wird, ist eine durch die amerikanischen Blätter gehende Nachricht, wonach der amerikanische Sergeant Flentje in dem Ausbildungslager Camp Dobens wegen unpatriotischer Äußerungen zu dreißig Jahren Gefängnis verurteilt wurde, weil er äußerte, die Deutschen würden sich totlachen, wenn sie unsere Ausrüstung sähen. — Die New York Evening Post vom 21. Mai bemerkt, der Urteilspruch sei hart, aber man habe offenbar durch eine exemplarische Strafe ein für alle Male allem Widerstand und aller Kritik Einhalt tun wollen. Auch der Major Birkner von der Nebraska Nationalgarde, der sich für einen baldigen Friedensschluß ausgesprochen hatte, da die Alliierten die Deutschen doch nicht besiegen könnten, sähe einer ähnlich harten Strafe entgegen. Diese drohe aber auch, seitdem Präsident Wilson das Amendement zum Spionagegesetz unterzeichnet habe, allen Zivilisten, die Ansichten ähnlicher Art äußern würden.

Aus Provinz und Nachbargebieten

! Die neuen Getreidehöchstpreise sind jetzt festgesetzt. Die Erhöhung wird halbamtlich mit der fortgesetzten Steigerung der Produktionskosten, dem sinkenden Geldwert und der Notwendigkeit, einen Rückgang des Getreideanbaues zu verhüten, gerechtfertigt. Dann wird ausgeführt: „Bei Festsetzung der Höhe der Preissteigerung war andererseits aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die Erhöhung der Getreidepreise keine unerträgliche Verteuerung der Lebenshaltung der Bevölkerung eintritt. Die Erhöhung mußte daher in den Grenzen des unbedingt Notwendigen gehalten werden. Aus diesen Erwägungen heraus kommt die neue Verordnung zu einer Erhöhung von 35 Mk. für die Tonne Weizen und Roggen und von 30 Mk. für die Tonne Hafer und Gerste. Die Abstufung nach Preisgebieten für Roggen und Weizen ist beibehalten worden. — Die Erhöhung der Grundpreise für das Brotgetreide bedingt eine Steigerung der Mehlpreise um noch nicht 2 Pfennig für das Pfund Mehl und hält sich auch für Minderbemittelte in erträglichen Grenzen. Die Frühdropsprämie beträgt für die Tonne Weizen, Roggen und Gerste, wenn die Ablieferung erfolgt vor dem 16. Juli 1918: 120 Mk., vor dem 1. August: 100 Mk., vor dem 16. August: 80 Mk., vor dem 1. September: 60 Mk., vor dem 16. September: 40 Mk., vor dem 1. Oktober: 20 Mk. Die Festsetzung der Dropsprämien für Hafer erfolgt durch spätere besondere Verordnung.“

1: **Rückgang der Ferkelpreise.** Bei starkem Angebot und geringer Nachfrage sind in den letzten Wochen die Preise für Ferkel erheblich zurückgegangen. Tiere, die vor 4 Wochen mit 150 Mark und mehr bezahlt wurden, kosten jetzt nur noch 80 bis 90 Mark. Die Ursache ist, daß wegen Mangels an Mastfutter die Landwirte die Aufzucht von Mastschweinen zum Zwecke des späteren Verkaufs eingestellt haben und sich nur auf die Mastung der zur Selbstversorgung erforderlichen Hausschlachtungsschweine beschränken.

2: **Niederneifen,** 20. Juni 1918. Karl Weinbauer von hier, zur Zeit bei einer Militär-Eisenbahn-Direktion im Westen, wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet.

Ein Besuch bei unseren Minensuchern in der Nordsee.

Ein schwarzes Los.

Das Tagewerk unserer Minensuchboote, wie es sich bei gutem Wetter an einem langen Sommertage abspielt, habe ich in meinem letzten Aufsatz zu schildern versucht. Man könnte beim Lesen vielleicht auf die Vermutung kommen, daß bei solchem langen Arbeitstage die Leute in Wachen gehen, d. h. schichtweise den Dienst an Deck versehen würden und auch dem Kommandanten Ablösung zur Verfügung stände. Dem ist aber nicht so. Der Kommandant als alleiniger Offizier an Bord ist einfach nicht in der Lage, während des ganzen Tages seinen Posten auf der Kommandobrücke zu verlassen, da die ununterbrochene Minensuchstätigkeit ebensoviele fortgesetzte Wachsamkeit auf der Brücke erfordert, wie auch die stete Gefahr, in der sein Schiff schwebt, wodurch eine nicht geringe Verantwortung auf seine Schultern gelegt ist. Den ganzen Tag auf einem Fleck zu stehen, die Mahlzeiten in aller Hast einzunehmen, den Zeller in der einen Hand balancierend, dabei den Blick immer abwechselnd voraus oder querab nach den Schwester-schiffen gerichtet oder achteraus nach dem Suchgerät, schließlich, sehr schwer kann sich der Laie ein Bild von der Schwere eines derartigen Dienstes machen. Dabei liegen die Minensuchboote ihrer Tätigkeit weit draußen, oft noch über unsere Vorpostenboote hinaus. Die Geschütze andauernd geladen, stets bereit zur Verteidigung gegen überraschend auftretende Feinde, die schon mehrfach Ueberfälle versucht haben. Die Minensucher sind dem Engländer ein Dorn im Auge, da sie durch ihre fleißige, unermüdliche Arbeit die Pläne der Feinde immer wieder zunichte machen. Nicht selten kommt es zu Scharmücheln, und dann liefern die schwarzen Boote den Beweis, daß sie nicht nur ihr eigentliches Minensuchgeschäft verstehen, sondern auch die Kunst der heiligen Barbara, die Schießkunst, ziehen dann die Gegner mit blutigen Köpfen ab, so meldet Reuter bald darauf voller Wut, daß die deutschen Minensucher sich hinter ihre Minenfelder zurückgezogen hätten. Der Fuchs und die sauren Trauben.

Einen schweren Dienst hat das Maschinenpersonal. Die Leute tun in den engen, von ständiger Dampfung und Kohlen-gasen erfüllten Räumen ihren Dienst von morgens bis abends. Bei dem geringsten Seegang schlingern und rollen die kleinen Schiffe, torkeln und schaukeln derart, daß das sichere Stehen zwischen den schnell herumwirbelnden Maschinenteilen eine nicht geringe Fertigkeit erfordert. Maschinistenmaate und Heizer wissen, daß ihr Schiff über ein Höllenfeld dahinfährt und jeden Augenblick eine Explosion erfolgen kann. Plötzlich ein Knall! Was war das? Ist ein anderes oder das eigene Schiff getroffen? Stumm und still, ohne Fragen wird der Dienst weitergemacht, bis vielleicht bald darauf von oben das Kommando kommt: „Alle Mann aus dem Schiff!“ Wenn nicht gar die Minenexplosion gerade im Maschinen- oder Kesselraum stattgefunden hat und dem Leben der Braven ein schnelles Ziel setzte. Stilles Heldentum!

Es sind zum Teil recht alte Seebeteranen, diese Minensuchboote und ihre Begleitschiffe. Fahrzeuge, die 20 und mehr Jahre bereits das Meer gepflügt haben. Die kleinen Torpedoboote, die nicht auf den Namen Hochseetorpedoboot Anspruch machen, haben der Flotte in langen Friedens-jahren wertvolle Dienste geleistet. Es ist einleuchtend, daß ihre Kessel und Maschinen zum Teil recht ausgefahren sind. Darum reißt öfters einmal ein Ventil, platzt ein altes, schwaches Rohr, läuft ein Lager warm oder bricht ein Maschinenteil. Wenn aber irgend möglich, wird die Minensucherei fortgesetzt, bis dann am späten Abend der „Kriegsbeschädigte“ nach dem Ankerplatz humpeln kann. Dann muß in den wenigen Stunden der Nacht die Maschine wieder repariert, „zusammengelappt“ werden, damit das Ankerlichtsignal um 4 Uhr morgens das Boot wieder verwendungsbereit findet. Harte Arbeit am Tage. Arbeit während der Nacht, wo bleibt da die Ruhezeit? Sie ist oft ein unbekannter Begriff in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten. Ist die Flottille glücklich abends zu Anker gegangen, so sieht man stets dies oder jenes Boot noch längere Zeit der Kohlenprähme gehen, um neuen Heizstoff einzunehmen, denn alle 2 bis 3 Tage müssen die kleinen Torpedoboote ihren Kohlenvorrat ergänzen. Und das zur Zeit der Nachtruhe. Ist der letzte Zentner Kohle an Bord, so dümmert schon bald der junge Tag und kündigt einen neuen Arbeitsabschnitt an. Bleibt die Minensuchflottille infolge ihrer weiten Entfernung vom Ankerplatz während der Nacht draußen in See, um den weiten Weg des Anmarsches zu sparen, so macht das Schlingern der kleinen Boote in der Dämung die Leute müde und schränkt die kräftesammelnde Wirkung der Ruhezeit ein. Gar nicht zu reden von stürmischen Tagen, an denen nur ein vollkommen seefester Mann seinen Körper völlig in der Gewalt haben kann. Die Leute bleiben nicht frisch und büßen ihre Spannkraft ein, müssen aber Tag für Tag wieder ihren harten Dienst erfüllen, ohne daß die Öffentlichkeit etwas von ihnen vernimmt. Nichts von ihren Strapazen, von den Gefahren, in denen sie schweben. Ist es dann verwunderlich, daß diese Leute mit einem gewissen Neidgefühl auf ihre Kameraden von der Flotte blicken, deren Dienst in seiner Regelmäßigkeit viel leichter ist, die ihre ausreichende Nachtruhe und Erholung haben und nicht tagtäglich dem Tod ins Auge zu schauen brauchen?

Bringt das Gold!

Bringt das Gold! Und wisset klar:
Gold im Reichsschatz bannt Gefahr.
Wird des Reiches Goldschatz leer,
Schwankt die Wage, wankt die Wehr.
Wollt Ihr Schutz vor schlimmsten Falle,
Wollt Ihr Fern Hort für alle,
Bringt das Gold! Es diene gut
Deutscher Währung, deutschem Blut!
Gold?! Du, Volk, wirst selbst drauß schmieden
Fest Dir Wohlfahrt, Freiheit, Frieden!

Karl Hendell.

Bekanntmachung.

Samstag, den 22. d. Mts. kann auf den Nummerabschnitt 10 der Eierkarte bei der Eierstelle ein Ei bezogen werden.

* * *

Die Einmachzucker-Bezugscheine werden am Freitag, den 21. d. Mts., von vorm. 8—12 Uhr und nachm. 2—5 Uhr und am Samstag, den 22. d. Mts., von vorm. 8—12 Uhr gegen Vorlage der Zuckerkarten auf oem Bürgermeisterramte ausgegeben.

Freiendiez, den 19. Juni 1918.

Der Bürgermeister.